

DIN EN 15824

ICS 91.100.10

Teilweiser Ersatz für
DIN 18558:1985-01
Siehe jedoch Beginn der
Gültigkeit

**Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln;
Deutsche Fassung EN 15824:2009**

Specifications for external renders and internal plasters based on organic binders;
German version EN 15824:2009

Spécifications pour enduits de maçonnerie organiques extérieurs et intérieurs;
Version allemande EN 15824:2009

Gesamtumfang 24 Seiten

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN
Normenausschuss Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) im DIN

Beginn der Gültigkeit

Diese DIN-EN-Norm ist voraussichtlich vom Januar 2010 an anwendbar.

Die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser DIN-EN-Norm in Deutschland kann erst nach der Veröffentlichung der Fundstelle dieser DIN-EN-Norm im Bundesanzeiger von dem dort genannten Termin an erfolgen.

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 15824:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 125 „Mauerwerksbau“ (Sekretariat: BSI, Vereinigtes Königreich) ausgearbeitet.

Im DIN Deutsches Institut für Normung e. V. ist hierfür der Arbeitsausschuss NA 005-06-01 AA „Mauerwerksbau“ in Verbindung mit dem NA 005-06-06 AA „Putzmörtel“ des Normenausschusses Bauwesen (NABau) zuständig.

Aufgrund der eingegangenen Kommentare zu E DIN EN 998-3:2006-09 hat das CEN/TC 125 beschlossen, einen zweiten Norm-Entwurf unter der o. g. Norm-Nummer zu veröffentlichen. Das hier vorliegende Dokument stellt die fertig gestellte Norm mit neuem Titel und den Änderungen, basierend auf den berücksichtigten Kommentaren zum zweiten Norm-Entwurf dar.

Da diese Norm nicht den gesamten Inhalt von DIN 18558:1985-01 wiedergibt, werden im Folgenden die Änderungen der betroffenen Bereiche aufgeführt. Es ist beabsichtigt, DIN 18558:1985-01 zeitnah zu überarbeiten und die verbleibenden Inhalte in einer Restnorm zusammenzufassen oder bei der Überarbeitung von DIN V 18550 zu berücksichtigen, um eine Zurückziehung der DIN 18558:1985-01 vornehmen zu können.

Änderungen

Gegenüber DIN 18558:1985-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Ausführungsregeln gestrichen (Ausführung wird in DIN V 18550 geregelt);
- b) Wasseraufnahme durch Durchlässigkeitsrate für flüssiges Wasser und Wasserdampfdurchlässigkeit durch Wasserdampf-Diffusionsstromdichte ersetzt;
- c) Anforderungen an die Haftfestigkeit und die Wärmeleitfähigkeit ergänzt;
- d) Anforderungen an die Alkalibeständigkeit und die Frostbeständigkeit gestrichen;
- e) Verfahren zum Nachweis der Übereinstimmung geändert.

Frühere Ausgaben

DIN 18558: 1985-01

ICS 91.100.10

Deutsche Fassung

Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Specifications for external renders and internal plasters
based on organic binders

Spécifications pour enduits de maçonnerie organiques
extérieurs et intérieurs

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 11. Dezember 2008 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen.....	5
3 Begriffe	5
4 Anforderungen.....	6
4.1 Allgemeines.....	6
4.2 Wasserdampfdurchlässigkeit (Permeabilität).....	6
4.3 Wasseraufnahme	7
4.4 Haftfestigkeit	7
4.5 Dauerhaftigkeit.....	7
4.6 Wärmeleitfähigkeit.....	7
4.7 Brandverhalten.....	7
4.8 Zusammenfassung der Festlegungen.....	8
5 Beschreibung und Bezeichnung.....	8
5.1 Beschreibung	8
5.2 Bezeichnung.....	8
6 Kennzeichnung und Etikettierung	9
7 Konformitätsbewertung	9
7.1 Allgemeines.....	9
7.2 Erstprüfungen	9
7.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	10
Anhang ZA (informativ) Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen.....	13
ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften.....	13
ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung für Außen- und Innenputze	14
ZA.2.1 System der Konformitätsbescheinigung	14
ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung.....	17
ZA.3 Zum Produkt gehörige CE-Kennzeichnung und Etikettierung	19
Literaturhinweise	22

Vorwort

Dieses Dokument (EN 15824:2009) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 125 „Mauerwerk“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom BSI gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Januar 2010, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Januar 2010 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Der CEN-Auftrag hierzu wurde ursprünglich als prEN 998-3:2006 vorgelegt. Jedoch führte die Beratung der Stellungnahmen zu diesem Entwurf zu einer Änderung des Titels, was auch zu einer Änderung der Nummer des Schluss-Entwurfes geführt hat.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Die Eigenschaften von Außen- und Innenputzen mit organischen Bindemitteln sind von der Art des bzw. der verwendeten Bindemittel und ihren jeweiligen Mengsverhältnissen abhängig.

Außen- und Innenputz mit organischen Bindemitteln lässt sich wie folgt definieren nach:

- den chemischen und physikalischen Eigenschaften des(r) hauptsächlich(en) aktiven Bindemittel(s) und über dessen/deren Zustand, d. h. gelöst, dispergiert oder pulverförmig, der entscheidend für die endgültigen Eigenschaften der in einer oder mehreren Lagen aufzubringenden Oberflächenbeschichtung ist;
- der Oberflächenbeschaffenheit, die durch die Kornverteilung und das Applikationsverfahren bestimmt wird;
- sonstigen Eigenschaften und/oder Verwendungsart.

Die hier behandelten Produkte sind werkmäßig hergestellt und liegen anwendungsfertig in pastöser Form oder pulverförmig vor.

Außen- und Innenputze erreichen ihre endgültigen Eigenschaften erst nach ausreichender Trocknung und Aushärtung nach dem Auftragen. Ihre Funktionalität hängt von den Eigenschaften der verwendeten Ausgangsstoffe, der Schichtdicke und der Art der Applikation ab. Sie gestalten die Oberfläche des betreffenden Bauwerks, sofern sie nicht eine notwendige oder ergänzende Beschichtung erhalten.

Der Hersteller gibt die Eigenschaften und Merkmale der Produkte für die Verarbeitung an und beschreibt die Optik. Außerdem sollte er Informationen zur Verwendung und zu den Verarbeitungsbedingungen geben.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm gilt für werkmäßig hergestellte Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln, die als Außen- oder Innenbeschichtung für Wände, Pfeiler, Trennwände und Decken verwendet werden. Diese Europäische Norm gilt auch für Außen- und Innenputze, die zusätzliche Bindemittel enthalten, wie z. B. Wasserglas, Silane, Siloxane und Silicone.

Die Europäische Norm enthält Begriffe und Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit im applizierten Zustand. Sie enthält entsprechende Klasseneinteilungen von Merkmalen, zur Kennzeichnung von Außen- und Innenputzen.

Die Europäische Norm gilt nicht für Beschichtungsstoffe und -systeme nach EN 1062-1 und EN 13300.

Die Europäische Norm enthält keine Empfehlungen für die Formulierung und Applikation von Außen- und Innenputzen. Diese Norm darf jedoch bei der Festlegung von Produkten in Verbindung mit Verarbeitungshinweisen und nationalen Vorschriften zur Ausführung von Arbeiten angewendet werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1015-2, *Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk — Teil 2: Probenahme von Mörteln und Herstellung von Prüfmörteln*

EN 1062-3, *Beschichtungsstoffe — Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich — Teil 3: Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit*

EN 1542, *Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Prüfverfahren — Messung der Haftfestigkeit im Abreißversuch*

EN 1745:2002, *Mauerwerk und Mauerwerksprodukte — Verfahren zur Ermittlung von Wärmeschutzrechenwerten*

EN 13501-1, *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten — Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*

EN 13687-3, *Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Prüfverfahren — Bestimmung der Temperaturwechselverträglichkeit — Teil 3: Temperaturwechselbeanspruchung ohne Tausalzangriff*

EN 13820, *Wärmedämmstoffe für das Bauwesen — Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen*

EN ISO 7783-2, *Lacke und Anstrichstoffe — Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Untergründe und Beton im Außenbereich — Teil 2: Bestimmung und Einteilung der Wasserdampf-Diffusionsstromdichte (Permeabilität) (ISO 7783-2:1999)*

EN ISO 9001, *Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2000)*

EN ISO 15528, *Beschichtungsstoffe und Rohstoffe für Beschichtungsstoffe — Probenahme (ISO 15528:2000)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Außen- und Innenputz

pastöses oder pulverförmiges Produkt, das aus einem Gemisch aus einem organischen Bindemittel oder mehreren organischen Bindemitteln, Füllstoffen und Gesteinskörnungen, Zusätzen/Hilfsstoffen mit Wasser oder einem Lösemittel besteht, und das zum Verputzen im Außen- oder Innenbereich verwendet wird

ANMERKUNG Mit dem Begriff „Außen- bzw. Innenputz“ kann sowohl das vom Hersteller gelieferte als auch das auf der Baustelle verarbeitete Produkt gemeint sein.

3.2

deklariertes Wert

Wert, von dessen zuverlässiger Einhaltung der Hersteller unter Berücksichtigung der Prüfgenauigkeit und der im Rahmen des Herstellungsverfahrens liegenden Schwankungen ausgeht

3.3

Substrat

Oberfläche, auf die der Außen- bzw. Innenputz aufgebracht ist oder aufgebracht werden soll

ANMERKUNG Beispiele sind beschichtetes oder unbeschichtetes Mauerwerk, Beton, gips- oder zementgebundene Platten für Wände, Pfeiler, Trennwände und Decken.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Die Anforderungen an die Eigenschaften von getrockneten und ausgehärteten Außen- und Innenputzen sind mithilfe der Prüfverfahren festzulegen, auf die in dieser Norm Bezug genommen wird. Für diese Prüfungen sind Proben pastöser Außen- und Innenputze nach EN ISO 15528 und Proben pulverförmiger Außen- und Innenputze nach EN 1015-2 zu entnehmen.

ANMERKUNG Die hier angegebenen Kennwerte gelten für Laborbedingungen und sind nicht immer unmittelbar mit den unter Baustellenbedingungen erhaltenen Kennwerten vergleichbar.

Bei allen Prüfungen sind die Schichtdicken nach Herstellerangaben zu berücksichtigen.

4.2 Wasserdampfdurchlässigkeit (Permeabilität)

Die Wasserdampfdurchlässigkeit ist für Außenputze als Wasserdampf-Diffusionsstromdichte nach EN ISO 7783-2 zu bestimmen und einer der in Tabelle 1 angegebenen Kategorien zuzuordnen.

Tabelle 1 — Kategorien der Wasserdampf-Diffusionsstromdichte (V)

Kategorie		Anforderung	
		Wasserdampf-Diffusionsstromdichte (V) g/(m ² · d)	Diffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d m ^a
V_1	hoch	> 150	< 0,14
V_2	mittel	≤ 150 > 15	≥ 0,14 < 1,4
V_3	niedrig	≤ 15	≥ 1,4

^a Die Werte der diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke (s_d) entsprechen EN ISO 7783-2.

4.3 Wasseraufnahme

Die Wasseraufnahme ist für Außenputze als Durchlässigkeitsrate für flüssiges Wasser nach EN 1062-3 zu bestimmen und einer der in Tabelle 2 angegebenen Kategorien zuzuordnen.

Tabelle 2 — Kategorien der Durchlässigkeitsrate für flüssiges Wasser (W)

Kategorie		Anforderung kg/(m ² · h ^{0,5})
W_1	hoch	> 0,5
W_2	mittel	≤ 0,5 > 0,1
W_3	niedrig	≤ 0,1

4.4 Haftfestigkeit

Die Haftfestigkeit des Systems ist anzugeben und nach EN 1542 — nach Trocknen, Aushärten und 28 Tage Konditionierung bei (23 ± 2) °C und (50 ± 10) % relativer Luftfeuchte — zu bestimmen.

Alle Messwerte dürfen nicht kleiner als 0,3 MPa sein.

4.5 Dauerhaftigkeit

Die Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel ist für Außenputze anzugeben. Sie ist nur dann nach EN 13687-3 zu beurteilen, wenn die Durchlässigkeitsrate für flüssiges Wasser eines Außenputzes $w > 0,5$ kg/(m² · d^{0,5}) ist. Alle Messwerte dürfen nicht kleiner als 0,3 MPa sein.

4.6 Wärmeleitfähigkeit

Sofern für Außen- und Innenputze wärmedämmtechnische Anforderungen gelten, ist die Wärmeleitfähigkeit anhand der dichteabhängigen Tabellenwerte nach EN 1745:2002, Tabelle A.12 anzugeben.

4.7 Brandverhalten

Außen- und Innenputze dürfen ohne Prüfung der Brandverhaltensklasse A1 zugeordnet werden, wenn der Gehalt an homogen verteilten organischen Stoffen ≤ 1,0 % der Masse oder des Volumens nach EN 13820 beträgt.

ANMERKUNG 1 Siehe Entscheidung der Europäischen Kommission 96/603/EG zur Klassifizierung A1, ergänzt durch Entscheidung der Europäischen Kommission 2003/424/EG vom 6. Juni 2003.

Außen- und Innenputze, deren Gehalt an homogen verteilten organischen Stoffen, bestimmt nach EN 13820, mehr als 1,0 % (Massenanteil) beträgt, sind nach den für die jeweilige Klasse anzuwendenden Prüfverfahren zu prüfen und nach EN 13501-1 zu klassifizieren.

ANMERKUNG 2 Anders als durch die Prüfverfahren nachgewiesen, hat die Erfahrung gezeigt, dass Außen- und Innenputze, die in Mengen von < 3,5 kg/m² aufgebracht werden, ohne Prüfung ihres Brandverhaltens der Klasse C zugeordnet werden dürfen.

4.8 Zusammenfassung der Festlegungen

Tabelle 3 — Festlegungen für Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln

Eigenschaft		Prüfverfahren	Anforderungen
4.2	Wasserdampfdurchlässigkeit (für Außenputze)	EN ISO 7783-2	Deklarierte Kategorie <i>V</i>
4.3	Wasseraufnahme (für Außenputze)	EN 1062-3	Deklarierte Kategorie <i>W</i>
4.4	Haftfestigkeit (für Außen- und Innenputze)	EN 1542	≥ 0,3 MPa
4.5	Dauerhaftigkeit (nur für Außenputze, wenn $w > 0,5 \text{ kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d}^{0,5})$)	EN 13687-3	≥ 0,3 MPa
4.6	Wärmeleitfähigkeit (zur Anwendung in Bauwerksteilen, für die wärmetechnische Anforderungen gelten)	EN 1745	Deklariertes Wert λ
4.7	Brandverhalten (für Außen- und Innenputze)	EN 13501-1	Euroklassen A.1 bis F

5 Beschreibung und Bezeichnung

5.1 Beschreibung

Der Anlieferungszustand des Außen- bzw. Innenputzes muss nach einem der folgenden Produkttypen beschrieben werden:

- 1) wasserverdünnbar: Das Produkt enthält als Lösemittel Wasser oder ist in Wasser dispergiert. Seine Viskosität kann durch Zugabe von Wasser eingestellt werden;
- 2) lösemittelverdünntbar: Das Produkt enthält organische Lösemittel oder ist in organischen Lösemitteln dispergiert. Seine Viskosität kann durch Zugabe von organischen Lösemitteln eingestellt werden;
- 3) pulverförmig: Das Produkt ist mit Wasser zu mischen, um eine pastöse Konsistenz zu erzielen.

5.2 Bezeichnung

Die Bezeichnung des Außen- bzw. Innenputzes muss die folgenden Angaben enthalten:

- 1) Markenname des Produkts;
- 2) vorgesehener Verwendungszweck für den Außen- und/oder Innenbereich;
- 3) Produkttyp nach 5.1;
- 4) Kennwerte und Klassen nach Abschnitt 4;

- 5) Name und Anschrift des Herstellers;
- 6) Herstellungsdatum oder ein entsprechender Code;
- 7) Nummer und Ausgabedatum dieser Europäischen Norm (EN 15824:2009);
- 8) Verarbeitungshinweise und Anwendungsbereich, z. B.:
 - a) Mischverfahren,
 - b) Applikationsverfahren,
 - c) Anzahl der Schichten,
 - d) Angaben zum Verbrauch.

ANMERKUNG Falls das Produkt zur Verwendung unter besonderen Bedingungen vorgesehen ist, können Angaben zu speziellen Eigenschaften gemacht werden.

6 Kennzeichnung und Etikettierung

Die Bezeichnung (siehe 5.2) und die Abkürzung für die Identifizierung des Produktes ist auf der Verpackung, dem Lieferschein und/oder dem Datenblatt des Herstellers oder in sonstigen Begleitinformationen anzugeben.

ANMERKUNG Für die CE-Kennzeichnung und Etikettierung gilt ZA.3. Wenn in ZA.3 gefordert wird, dass die CE-Kennzeichnung durch spezielle Angaben aus der vorstehenden Liste ergänzt wird, gelten einschlägige Anforderungen als erfüllt.

7 Konformitätsbewertung

7.1 Allgemeines

Die Konformitätsüberprüfung muss durch eine Erstprüfung (siehe 7.2) zeigen, dass das Produkt die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllt und dass die angegebenen Kennwerte das Produkt tatsächlich beschreiben. Weiter muss sie durch eine werkseigene Produktionskontrolle (siehe 7.3) zeigen, dass die Kennwerte der Erstprüfung auch für alle weiteren Produkte gelten.

Der Hersteller (oder sein bevollmächtigter Vertreter) muss nachweisen, dass sein Produkt die Anforderungen dieser Europäischen Norm erfüllt, indem er sowohl eine Erstprüfung des Produktes als auch eine werkseigene Produktionskontrolle durchführt. Er ist weiterhin für die Einhaltung aller Festlegungen verantwortlich.

7.2 Erstprüfungen

Nach Abschluss der Entwicklung eines neuen Produkttyps und vor Beginn der Herstellung und Vermarktung sind angemessene Erstprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die während der Entwicklung angestrebten Eigenschaften die Anforderungen dieser Norm erfüllen und den für das Produkt anzugebenden Werten entsprechen.

Ein einzelner Hersteller kann die Erstprüfungsergebnisse eines anderen Herstellers nutzen, wenn der Nachweis der Produkteigenschaften teure und aufwändige Prüfungen, die nur für die Erstprüfung erforderlich sind, notwendig machen. Dies gilt, sofern das bereits geprüfte und das zu prüfende Produkt als gleich betrachtet werden können, eine Zustimmung vorliegt und die Prüfung für beide Produkte als gültig betrachtet werden kann.

Stellt der Hersteller das gleiche Produkt in mehr als einem Werk oder einer Produktionslinie her, ist eine Erstprüfung ausreichend (der Hersteller stellt sicher, dass die Produkte aus den verschiedenen Produktionseinheiten tatsächlich gleich sind).

7.2.1 Probenahme

Die Probenahme muss für pastöse Außen- und Innenputze nach EN ISO 15528 oder, im Falle von pulverförmigen Produkten, nach EN 1015-2 erfolgen.

7.2.2 Referenzprüfverfahren

Als Prüfverfahren für die Eigenschaften von getrocknetem und ausgehärtetem Produkt sind die in dieser Norm angegebenen Referenzprüfverfahren nach Abschnitt 5 anzuwenden, wobei sich die zu prüfenden Eigenschaften nach dem Verwendungszweck des Produktes richten.

7.2.3 Erneute Erstprüfung

Die Erstprüfung ist auch für bereits vorhandene Produkte durchzuführen, wenn die Ausgangsstoffe oder das Herstellungsverfahren so verändert werden, dass der Hersteller eine Änderung der Produktbezeichnung oder der Verwendung des Produktes als notwendig betrachtet. In solchen Fällen sind die entsprechenden Erstprüfungen für die betroffenen Eigenschaften oder für deren Bestätigung oder für neue Eigenschaften, die sich durch den veränderten Verwendungszweck ergeben, durchzuführen.

7.2.4 Dokumentation

Die Ergebnisse der Erstprüfungen sind aufzuzeichnen.

7.2.5 Anwendung von Prüfverfahren

Wie bereits in entsprechenden Abschnitten festgelegt, sind Prüfungen nicht erforderlich, wenn die Angabe von Tabellenwerten zulässig ist.

ANMERKUNG Für die CE-Kennzeichnung kann die Option KLF (ohne Anforderung) genutzt werden (siehe Anhang ZA), wenn die Angabe bestimmter Eigenschaften nicht notwendig ist.

7.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

7.3.1 Allgemeines

Der Hersteller muss ein System der werkseigenen Produktionskontrolle einführen, dokumentieren und betreiben, um die dauerhafte Übereinstimmung der auf den Markt gebrachten Produkte mit der Norm und den deklarierten Werten zu ermöglichen.

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss aus Verfahren bestehen, die die Prozessüberwachung (angelieferte Rohstoffe und Produktionsprozess), die Endprodukte (Endproduktprüfungen und Prüfeinrichtungen) und die nachvollziehbare Handhabung von nicht konformen Produkten beinhaltet.

Jede werkseigene Produktionskontrolle, die EN ISO 9001 entspricht und die Anforderungen dieser Norm behandelt, wird im Hinblick auf die werkseigene Produktionskontrolle als zufrieden stellend anerkannt.

7.3.2 Prozesslenkung

7.3.2.1 Angelieferte Rohstoffe

Der Hersteller muss die für angelieferte Ausgangsstoffe geltenden Annahmekriterien und die zu deren Einhaltung anzuwendenden Verfahren festlegen.

7.3.2.2 Produktionsprozess

Die relevanten Merkmale der Herstellungsprozesse sind unter Angabe der Häufigkeit der vom Hersteller durchzuführenden Kontrollen sowie der Kriterien, deren Einhaltung gefordert ist, und der im Verlauf des Herstellungsprozesses zu erreichenden Produkteigenschaften festzulegen. Die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Kriterien nicht eingehalten oder Produkteigenschaften nicht erreicht werden, müssen vom Hersteller in der Dokumentation über die werkseigene Produktionskontrolle festgelegt werden.

Alle Produktionseinrichtungen, die Einfluss auf die deklarierten Werte haben, müssen überprüft und in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit den dokumentierten Verfahren, Häufigkeiten und Kriterien inspiziert werden.

7.3.3 Konformität des Endproduktes

7.3.3.1 Prüfungen am Endprodukt

Das System der werkseigenen Produktionskontrolle muss einen Probenahmeplan enthalten, der die Prüfhäufigkeit berücksichtigt. Die Prüfergebnisse müssen aufgezeichnet werden.

Zur Produktionsbewertung muss der Hersteller die Konformitätskriterien in der werkseigenen Produktionskontrolle festlegen.

Ausgenommen bei der Erstprüfung und in Streitfällen dürfen auch andere als die in dieser Europäischen Norm festgelegten Referenzprüfverfahren angewendet werden, falls diese alternativen Verfahren folgende Anforderungen erfüllen:

- a) es kann gezeigt werden, dass zwischen den Ergebnissen nach dem Referenzprüfverfahren und den nach dem Alternativverfahren erhaltenen Ergebnisse eine Korrelation besteht; und
- b) die Informationen, auf denen die Korrelation basiert, stehen zur Verfügung.

Die Probe muss repräsentativ für die Produktion sein.

Die Prüfergebnisse müssen die festgelegten Konformitätskriterien erfüllen und sind aufzuzeichnen.

7.3.3.2 Prüfeinrichtung

Alle Wäge-, Mess- und Prüfeinrichtungen, die Einfluss auf die deklarierten Werte haben, müssen kalibriert und in regelmäßigen Abständen in Übereinstimmung mit den im Handbuch der WPK dokumentierten Verfahren und Häufigkeiten überprüft werden.

7.3.4 Statistische Verfahren

Wenn möglich und zweckmäßig, sind die Ergebnisse von Inspektionen und Prüfungen mithilfe statistischer Verfahren anhand von Attributen oder Variablen auszuwerten, um die Produkteigenschaften zu überprüfen und festzustellen, ob die Produktion die Konformitätskriterien erfüllt und das Produkt den deklarierten Werten entspricht.

7.3.5 Rückverfolgbarkeit — Kennzeichnung und Bestandskontrolle von Produkten

Die Kennzeichnung und die Bestandskontrolle sind zu dokumentieren. Die Produkte müssen identifizierbar und bis zu ihrer ursprünglichen Produktionsstätte rückverfolgbar sein. Es dürfen nur konforme Produkte mit dem CE-Kennzeichen versehen werden.

7.3.6 Nicht konforme Produkte

Das Verfahren zum Umgang mit nicht konformen Produkten muss dokumentiert werden. Produkte, die die Anforderungen nicht erfüllen, sind auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen. Sie können jedoch vom Hersteller einer anderen Güteklasse zugeordnet und mit anderen deklarierten Werten versehen werden. Der Hersteller muss Maßnahmen ergreifen, um eine Wiederholung der Nicht-Konformität zu vermeiden.

Anhang ZA (informativ)

Abschnitte dieser Europäischen Norm, die die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie betreffen

ZA.1 Anwendungsbereich und maßgebende Eigenschaften

Diese Europäische Norm wurde gemäß dem von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone an CEN erteilten Mandat M/116¹⁾ „Mauerwerk und verwandte Produkte“ erarbeitet.

Die in diesem Anhang aufgeführten Abschnitte dieser Europäischen Norm erfüllen die Anforderungen des Mandats, das auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) erteilt wurde.

Die Übereinstimmung mit diesen Abschnitten berechtigt zur Annahme, dass die von diesem Anhang abgedeckten Außen- und Innenputze für die hierin angegebenen vorgesehenen Verwendungszwecke geeignet sind; es ist auf die Angaben zu verweisen, die der CE-Kennzeichnung beigefügt sind.

WARNVERMERK — Für die Außen- und Innenputze, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen und EG-Richtlinien, welche die Eignung des Produktes für die vorgesehenen Verwendungszwecke nicht beeinflussen, gelten.

ANMERKUNG 1 Zusätzlich zu den konkreten Abschnitten dieser Norm, die sich auf gefährliche Substanzen beziehen, kann es weitere Anforderungen an die Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, geben (z. B. umgesetzte europäische Rechtsvorschriften und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, ist es notwendig, diese Anforderungen, sofern sie Anwendung finden, ebenfalls einzuhalten.

ANMERKUNG 2 Eine Informations-Datenbank über europäische und nationale Bestimmungen über gefährliche Substanzen ist auf der Website der Kommission EUROPA (CREATE, Zugang über http://ec.europa.eu/enterprise/construction/internal/dangsub/dangmain_en.htm) verfügbar.

Dieser Anhang gibt die Bedingungen für die CE-Kennzeichnung von Außen- und Innenputzen mit organischen Bindemitteln für die in der Tabelle ZA.1 angegebenen Verwendungszwecke an und führt die einschlägigen geltenden Abschnitte auf.

Der Anwendungsbereich dieses Anhangs entspricht dem des Abschnitt 1 dieser Norm und ist in Tabelle ZA.1 festgelegt.

1) Es gilt die geänderte Fassung.

Tabelle ZA.1 — Maßgebende Abschnitte für Außen- und Innenputze und vorgesehener Verwendungszweck

Produkt: Werkmäßig hergestellte Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln nach Abschnitt 1 dieser Norm.			
Vorgesehener Verwendungszweck: Auf Wänden, Decken, Pfeilern und Trennwänden im Außen- und Innenbereich entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm.			
Wesentliche Eigenschaften	Abschnitte mit Anforderungen in dieser Europäischen Norm	Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen/ Art der Deklaration
Wasserdampfdurchlässigkeit (für Außenputze)	4.2, Tabelle 1	Keine	Kategorie
Wasseraufnahme (für Außenputze)	4.3, Tabelle 2	Keine	Kategorie
Haftfestigkeit (für Außen- und Innenputze)	4.4	Keine	Deklariertes Wert (MPa)
Dauerhaftigkeit (für Außenputze)	4.5	Keine	Deklariertes Wert (MPa)
Wärmeleitfähigkeit (für Außen- und Innenputze, sofern relevant)	4.6	Keine	Deklariertes Wert (W/(m · K))
Brandverhalten (für Außen- und Innenputze)	4.7	Euroklasse	Deklarierte Euroklasse
Gefährliche Substanzen	ZA.1, siehe o. a. Anmerkung 2	Keine	Nach ZA.3 (vorletzter Absatz)

Die Anforderung an eine bestimmte wesentliche Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedstaaten, in denen es keine gesetzlichen Bestimmungen für diese Eigenschaft für den vorgesehenen Verwendungszweck des Produktes gibt. In diesem Fall sind Hersteller, die ihre Produkte auf dem Markt dieser Mitgliedstaaten einführen wollen, nicht verpflichtet, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft zu bestimmen oder anzugeben, und es darf die Option „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) in den Angaben zur CE-Kennzeichnung (siehe ZA.3) verwendet werden. Die Option KLF darf jedoch nicht verwendet werden, wenn für die Eigenschaft ein einzuhaltender Grenzwert angegeben ist.

ZA.2 Verfahren der Konformitätsbescheinigung für Außen- und Innenputze

ZA.2.1 System der Konformitätsbescheinigung

Das System der Konformitätsbescheinigung für Außen- und Innenputze nach Tabelle ZA.1 ist für die dort vorgesehenen Verwendungszwecke und einschlägigen Stufen und Klassen in Tabelle ZA.2 angegeben. Dies entspricht der Kommissionsentscheidung 97/740/EG vom 1997-10-14, in der durch 01/596/EG vom 2001-01-08 geänderten Fassung (Veröffentlichung im Amtsblatt der EU vom 2001-08-01 unter L 209) und wie im Anhang III des Mandats M/116 „Mauerwerk und verwandte Produkte“ angegeben.

Tabelle ZA.2 — System(e) der Konformitätsbescheinigung

Produkt(e)	Verwendungszweck(e)	Klasse(n) oder Stufe(n)	System(e) der Konformitätsbescheinigung
Werkmäßig hergestellte Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln	Für alle Anwendungen, für die Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden.	(A1, A2, B, C) ^a -----	1 ----
		(A1, A2, B, C) ^b , D, E -----	3 ----
		(A1 bis E) ^c , F	4
Werkmäßig hergestellte Außen- und Innenputze mit organischen Bindemitteln	Auf Wänden, Decken, Pfeilern und Trennwänden im Außen- und Innenbereich entsprechend dem Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm.	—	4
System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(i), ohne Stichprobenprüfung.			
System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 2.			
System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG (BPR), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 3.			
^a Produkte/Baustoffe, für die eine eindeutig identifizierbare Stufe des Herstellungsverfahrens zu einer Verbesserung der Klassifizierung zum Brandverhalten führt (z. B. Zusatz von Flammschutzmitteln oder Begrenzung des Anteils an organischen Stoffen). ^b Produkte/Baustoffe, für die Fußnote a nicht gilt. ^c Produkte/Baustoffe, deren Brandverhalten nicht geprüft zu werden braucht (z. B. Produkte/Baustoffe der Klasse A1 nach der Kommissionsentscheidung 96/603/EG, in der geänderten Fassung).			

Die Konformitätsbescheinigung der Außen- und Innenputze nach Tabelle ZA.1 muss auf den Verfahren zur Bewertung der Konformität nach den Tabellen ZA.3.1 bis ZA.3.3 beruhen, die sich aus der Anwendung der dort angegebenen Abschnitte dieser Europäischen Norm ergeben.

Tabelle ZA.3.1 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung der Konformität von Außen- und Innenputzen der Euroklassen (A1, A2, B, C)²⁾ unter System 1

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben unter der Verantwortung des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck in Tabelle ZA.1	7.3
	Weitere Prüfungen von Proben aus der Fertigung	Alle Eigenschaften in Tabelle ZA.1 für den vorgesehenen Verwendungszweck	7.2.3
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1 für den vorgesehenen Verwendungszweck, außer Brandverhalten	7.2

2) Produkte/Baustoffe, für die eine eindeutig identifizierbare Stufe des Herstellungsverfahrens zu einer Verbesserung der Klassifizierung zum Brandverhalten führt (z. B. Zusatz von Flammschutzmitteln oder Begrenzung des Anteils an organischen Stoffen).

Tabelle ZA.3.1 (fortgesetzt)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben unter der Verantwortung der Produkt-zertifizierungs-stelle	Erstprüfung	Brandverhalten	7.2
	Erstprüfung des Werkes und der WPK	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1 für den vorgesehenen Verwendungszweck, insbesondere Brandverhalten	7.3
	Regelmäßige Überwachung, Beurteilung und Genehmigung der WPK	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1 für den vorgesehenen Verwendungszweck, insbesondere Brandverhalten	7.3

Tabelle ZA.3.2 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung der Konformität von Außen- und Innenputzen der Euroklassen (A1, A2, B, C)³⁾, D, E unter System 3

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben unter der Verantwortung des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck in Tabelle ZA.1	7.3
	Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle	Brandverhalten	7.2
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1, für den vorgesehenen Verwendungszweck, außer Brandverhalten	7.2

3) Produkte/Baustoffe, für die die Fußnote 2 nicht gilt.

Tabelle ZA.3.3 — Zuordnung der Aufgaben zur Bewertung der Konformität von Außen- und Innenputzen der Euroklasse (A1 bis E)⁴⁾, F unter System 4

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Anzuwendende Abschnitte zur Bewertung der Konformität
Aufgaben des Herstellers	Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)	Parameter, bezogen auf alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	7.3
	Erstprüfung	Alle maßgebenden Eigenschaften in Tabelle ZA.1	7.2

ZA.2.2 EG-Zertifikat und Konformitätserklärung

ZA.2.2.1 Für Produkte unter System 1 der Konformitätsbescheinigung

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist, muss die Zertifizierungsstelle ein Konformitätszertifikat (EG-Konformitätszertifikat) ausstellen, welches es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Das Zertifikat muss Folgendes beinhalten:

- a) Name, Anschrift und Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle;
- b) Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann auch die Person sein, die für das In-Verkehr-Bringen des Produkts auf den Markt des EWR verantwortlich ist, wenn er für die CE-Kennzeichnung verantwortlich ist.
- c) Beschreibung des Produktes (Art, Kennzeichnung, Verwendung, ...);
- d) Bestimmungen, denen das Produkt genügt (z. B. Anhang ZA dieser Europäischen Norm);
- e) besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- f) Nummer des Zertifikats;
- g) Gültigkeitsbedingungen des Zertifikats, falls zutreffend;
- h) Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Zusätzlich muss der Hersteller eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) mit folgenden Informationen ausstellen:

- i) Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;
- j) Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle;

4) Produkte/Baustoffe, deren Brandverhalten nicht geprüft zu werden braucht (z. B. Produkte/Baustoffe der Klasse A1 nach der Kommissionsentscheidung 96/603/EG, in der geänderten Fassung).

- k) Beschreibung des Produktes (Art, Kennzeichnung, Verwendung und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;

ANMERKUNG 2 Wenn ein Teil der für die Erklärung erforderlichen Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung erfolgte, brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden.

- l) Bestimmungen, denen das Produkt genügt (z. B. Anhang ZA dieser Europäischen Norm), und eine Verweisung auf den (die) Bericht(e) über die Erstprüfung und Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle (falls zutreffend);
- m) besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- n) Nummer des dazugehörigen EG-Konformitätszertifikats;
- o) Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

ZA.2.2.2 Für Produkte unter System 3 der Konformitätsbescheinigung

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist, muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann auch die Person sein, die für das In-Verkehr-Bringen des Produkts auf den Markt des EWR verantwortlich ist, wenn er für die CE-Kennzeichnung verantwortlich ist.

- b) Beschreibung des Produktes (Art, Kennzeichnung, Verwendung, ...) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;

ANMERKUNG 2 Wenn ein Teil der für die Erklärung erforderlichen Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung erfolgte, brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden.

- c) Bestimmungen, denen das Produkt genügt (z. B. Anhang ZA dieser Europäischen Norm), und eine Verweisung auf den (die) Bericht(e) über die Erstprüfung und Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle (falls zutreffend);
- d) besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- e) Name und Anschrift des (der) notifizierten Prüflaboratoriums (Prüflaboratorien);
- f) Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

ZA.2.2.3 Für Produkte unter System 4 der Konformitätsbescheinigung

Wenn Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Anhangs erzielt worden ist, muss der Hersteller oder sein im EWR ansässiger Bevollmächtigter eine Konformitätserklärung (EG-Konformitätserklärung) ausstellen und aufbewahren, welche es dem Hersteller erlaubt, die CE-Kennzeichnung anzubringen. Diese Erklärung muss Folgendes beinhalten:

- a) Name und Anschrift des Herstellers oder seines im EWR ansässigen Bevollmächtigten und Herstellungsort;

ANMERKUNG 1 Der Hersteller kann auch die Person sein, die für das In-Verkehr-Bringen des Produkts auf den Markt des EWR verantwortlich ist, wenn er für die CE-Kennzeichnung verantwortlich ist.

- b) Beschreibung des Produktes (Art, Kennzeichnung, Verwendung, ...) und eine Kopie der zur CE-Kennzeichnung zusätzlich zu machenden Angaben;

ANMERKUNG 2 Wenn ein Teil der für die Erklärung erforderlichen Angaben bereits in den Angaben zur CE-Kennzeichnung erfolgte, brauchen diese Angaben nicht wiederholt zu werden.

- c) Bestimmungen, denen das Produkt genügt (z. B. Anhang ZA dieser Europäischen Norm) und eine Verweisung auf den (die) Bericht(e) über die Erstprüfung und Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle (falls zutreffend);
- d) besondere Verwendungshinweise (z. B. Hinweise für die Verwendung unter bestimmten Bedingungen);
- e) Name und Funktion der zur Unterzeichnung des Zertifikats im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten ermächtigten Person.

Die oben genannte Erklärung und das Zertifikat sind in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates vorzulegen, in dem das Produkt verwendet werden soll.

ZA.3 Zum Produkt gehörige CE-Kennzeichnung und Etikettierung


Der Hersteller oder dessen im EWR ansässiger Bevollmächtigter ist für die Anbringung der CE-Kennzeichnung verantwortlich. Das anzubringende CE-Zeichen muss der Richtlinie 93/68/EWG entsprechen und auf dem Produkt, auf dem beigefügten Etikett, auf der Verpackung oder in den kommerziellen Begleitdokumenten, z. B. einem Lieferschein, angegeben sein.

Folgende Angaben müssen dem CE-Zeichen beigefügt sein:

- a) Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers;
- b) die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Kennzeichen angebracht wurde;
- c) Verweisung auf diese Europäische Norm;
- d) Beschreibung des Produkts, siehe Produktart nach 5.1 dieser Europäischen Norm und die vorgesehenen Verwendungszwecke nach Tabelle ZA.1 dieses Anhangs;
- e) Angaben zu den maßgebenden wesentlichen Eigenschaften, die in Tabelle ZA.1 aufgeführt sind, in Form von deklarierten Werten und, falls maßgebend, Stufe oder Klasse, die für jede wesentliche Eigenschaft, wie in der Spalte „Anmerkungen/Art der Deklaration“ der Tabelle ZA.1 aufgeführt, anzugeben sind;
- f) „Keine Leistung festgestellt“ (KLF) für Eigenschaften, für die dies maßgebend ist.

Die Option „Leistungsmerkmal nicht bestimmt“ darf nicht angewendet werden, wenn für die Eigenschaft ein obligatorischer Grenzwert angegeben ist. Die KLF-Option darf hingegen angewendet werden, sofern die Eigenschaft für einen bestimmten Verwendungszweck nicht Gegenstand gesetzlicher Anforderungen ist.

Bild ZA.1 enthält ein Beispiel zu den Angaben, die auf der Verpackung, dem Etikett und/oder in den Handelsbegleitdokumenten zu machen sind (für System 1).

 0123	
AnyCo Ltd., P.O.-Box 21, B-1050 08 0123-BPR-00234	
EN 15824 Außenputz mit organischen Bindemitteln	
Wasserdampfdurchlässigkeit:	V_2
Wasseraufnahme:	W_2
Haftfestigkeit:	0,3 MPa
Dauerhaftigkeit:	KLF
Wärmeleitfähigkeit:	$\lambda = 0,5 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
Brandverhalten:	Euroklasse B

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Kennummer der Zertifizierungsstelle

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde

Nummer des Zertifikats


Nummer der Europäischen Norm

Beschreibung der Produktart und

Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten

Bild ZA.1 — Beispiel zur CE-Kennzeichnung mit vollständigen Informationen unter System 1

Bild ZA.2 enthält ein Beispiel zu den Angaben, die auf der Verpackung, dem Etikett und/oder in den Handels-Begleitdokumenten zu machen sind (für System 3 oder 4).

	
AnyCo Ltd., P.O.-Box 21, B-1050	
08	
EN 15824	
Außenputz mit organischen Bindemitteln	
Wasserdampfdurchlässigkeit:	V_2
Wasseraufnahme:	W_2
Haftfestigkeit:	0,3 MPa
Dauerhaftigkeit:	KLF
Wärmeleitfähigkeit:	$\lambda = 0,5 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}$
Brandverhalten:	Euroklasse B

CE-Konformitätskennzeichnung, bestehend aus dem CE-Zeichen nach der Richtlinie 93/68/EWG

Name oder Bildzeichen und eingetragene Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde

Nummer der Europäischen Norm

Beschreibung der Produktart und

Angaben über Eigenschaften, für die gesetzliche Bestimmungen gelten

Bild ZA.2 — Beispiel zur CE-Kennzeichnung mit vollständigen Informationen unter System 3 oder 4

Für einige Produkte könnte es sinnvoll sein, das CE-Zeichen und die Begleitinformationen nicht an derselben Stelle anzubringen. Zum Beispiel könnten Mindestangaben an der Verpackung angebracht werden, und die vollständigen Angaben könnten dann in den kommerziellen Begleitdokumenten enthalten sein.

Werden die Produktangaben so aufgeteilt, müssen die kommerziellen Begleitdokumente ebenfalls die Angaben enthalten, die bereits auf der Verpackung vorhanden sind (siehe als Beispiel Bild ZA.1 bzw. Bild ZA.2).

Literaturhinweise

- [1] EN 1062-1, *Beschichtungsstoffe — Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich — Teil 1: Einteilung*
- [2] EN 13300, *Beschichtungsstoffe — Wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich – Einteilung*
- [3] 2003/424/EG, *Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 2003 zur Änderung der Entscheidung 96/603/EG zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1673)*